



ABDRUCK

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

PLAN-HAIV-10

Blumenstr. 28 b
80331 München

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 21 – Pasing
Obermenzing
Herr Frieder Vogelsgesang
Landsberger Straße 486
81241 München

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.05.2021

Verbesserung der Baumschutzverordnung gegen illegale Fällungen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01843 des Bezirksausschusses 21 - Pasing-Obermenzing
vom 02.03.2021

Sehr geehrter Herr Frieder Vogelsgesang,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Zu diesem Themenkomplex liegen zahlreiche Anträge und Empfehlungen vor. Das Referat befasst sich derzeit umfassend damit und wird voraussichtlich im Sommer 2021 die Ergebnisse dem Stadtrat vorstellen. Sobald sich der Stadtrat mit der Vorlage befasst hat, werden Sie informiert.

Hinsichtlich des Aspekts, dass die Landeshauptstadt München künftig keine Grundstücksgeschäfte mehr mit Bauträgern durchführt, die vorsätzlich gegen die Baumschutzverordnung verstoßen haben, wurde das Kommunalreferat eingebunden.

Das Kommunalreferat teilt hierzu mit, dass keine rechtliche Grundlage dafür besteht, mit Bauträgern generell keine Grundstücksgeschäfte mehr durchzuführen, wenn diese in der Vergangenheit vorsätzlich gegen die Baumschutzverordnung verstoßen haben. Für einen Ausschluss von der Grundstücksvergabe aufgrund eines solchen Verstoßes bedarf es einer Einzelfallprüfung, bei der die Hürden sehr hoch liegen.

Im Einzelnen:

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung sieht das Gesetz keine zwingenden Ausschlussgründe von der Grundstücksvergabe vor. Prüfungsmaßstab bei einem förmlichen Grundstücksvergabeverfahren (etwa weil damit ein Bauauftrag oder eine Baukonzession verbunden ist) sind hier die Vorschriften des § 124 GWB ff, die die fakultativen Ausschlussgründe regeln. Auch für ein nichtförmliches Vergabeverfahren sind die Vorschriften der § 124 ff.GWB entsprechend als Richtschnur anzusehen. (Bei reinen Grundstücksgeschäften, die nicht dem förmlichen Vergabeverfahren unterliegen, ist die Stadt schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG gehalten, einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit (Transparenz) und ein diskriminierungsfreies Verfahren bei der Grundstücksvergabe durchzuführen.)

Bei den fakultativen Ausschlussgründen wäre ein Fall von § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB (bzw. § 6e EU Abs. 6 Nr. 1 VOB/A) grundsätzlich denkbar, jedoch nur unter sehr engen Voraussetzungen. Danach können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen bei der Ausführung gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Baumschutzverordnung kann hier als Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen angesehen werden. Der öffentliche Auftraggeber muss den Verstoß gegen entsprechende Verpflichtungen jedoch nachweisen können, Vermutungen oder Anhaltspunkte reichen hierfür ebenso wenig aus, wie laufende Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren oder dringende Verdachtsmomente. Auch muss der Verstoß nach dem Wortlaut "bei der Ausführung öffentlicher Aufträge" begangen worden sein. Ohne ein Vertragsverhältnis zwischen dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber greift die Vorschrift also nicht. Zudem muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist entsprechend dem Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (schwere Verfehlung) darauf abzustellen, ob durch den Verstoß die Integrität des gesamten Unternehmens in Frage gestellt wird. Wenn vereinzelte Verstöße durch einzelne Mitarbeiter des Unternehmens begangen werden, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Wenn folglich ein Mitarbeiter der Firma bei der Ausführung eines Auftrags gegen die Baumschutzverordnung verstößt, ist ein Ausschluss des Unternehmens jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Zudem kann das Unternehmen im Fall von § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergreifen, z.B. nachweisen, dass der entsprechende Mitarbeiter, der die Verstöße begangen hat, das Unternehmen mittlerweile verlassen musste oder dass strukturelle Maßnahmen ergriffen wurden, um weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. Auch eine Schadenswiedergutmachung kann die Vorgaben des § 125 GWB erfüllen. Ein Ausschluss vom Vergabeverfahren kommt in einem solchen Fall dann nicht mehr in Betracht.

Auch sind die Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB in der Regel bei einem Verstoß gegen die Baumschutzverordnung nicht gegeben. Danach kann ein Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn dieses im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird. Wie bereits oben angesprochen, reicht der Verstoß gegen die Baumschutzverordnung eines Mitarbeiters hierfür nicht aus, da die Verfehlung stets eine gewisse Schwere und einen konkreten Bezug zu der für den Auftrag erforderlichen Zuverlässigkeit aufweisen muss, die berechtigterweise Zweifel an der für den Auftrag erforderlichen Integrität aufwirft und das erneute Eingehen einer Vertragsbeziehung für den Auftraggeber unzumutbar

macht. Eine solche Verfehlung kann zwar auch dann in Betracht kommen, wenn hinsichtlich einer nach § 123 Abs. 1 GWB zu einem zwingenden Ausschlussgrund führenden Straftat noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt oder wenn eine Straftat begangen wurde, die zwar nicht in § 123 Abs. 1 GWB aufgeführt ist, aber durch die die Integrität des Unternehmens in Frage gestellt wird. Bei einem Verstoß gegen die Baumschutzverordnung ist allerdings kein Straftatbestand erfüllt, sondern es liegt nur eine Ordnungswidrigkeit vor. Zudem können auch hier Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen werden. Ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB besteht bei einem Verstoß gegen die Baumschutzverordnung in der Regel folglich nicht.

Da Ihr Antrag beinhaltet, diesen allen Bezirksausschüssen der Landeshauptstadt München zur Unterstützung vorzulegen, ergeht an die Bezirksausschüsse 1 bis 20 und 22 bis 25 ein Abdruck dieses Schreibens.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 01843 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen